Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung einer Obdachlosenunterkunft
und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
13.12.1996		01.01.1997	31.12.1996
Euro-Anpassungssatzung 16.11.2001	7	01.01.2002	29.11.2001
05.05.2025	Neufassung	15.05.2025	07.05.2025

Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung einer Obdachlosenunterkunft und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Hille
vom 05.05.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S 155) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck, Bestimmung und Rechtsform der Obdachlosenunterkunft

(1) Die Gemeinde Hille unterhält die Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.08.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind.

Als Unterkunft wird folgendes Gebäude genutzt:

- Hauptstraße 92 (Dachgeschosswohnung)

(2) Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.

(3) Die Obdachlosenunterkunft ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (nicht rechtsfähige Anstalt). Das Benutzungsverhältnis richtet sich deshalb nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Grundsätze für die Unterbringung in der Unterkunft

(1) Mit der Einweisung obdachloser Personen in die Obdachlosenunterkunft wird das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

(3) Obdachlose Personen können in gemeinsam zu nutzenden Räumen eingewiesen werden.

(4) Obdachlose Personen haben keinen Anspruch auf eine Unterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe.

(5) In der Obdachlosenunterkunft untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung einer Wohnung zu bemühen.

(6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

a) ihnen Wohnraum anderweitig zur Verfügung steht oder gestellt wird,
b) der Benutzer seinen Wohnort wechselt oder
c) er sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

(7) Das Benutzerverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

(8) Die Benutzer dürfen die Unterkunft nur zu Wohnzwecken nutzen.

(9) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, dessen Einrichtung und an ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich zu melden.

§ 3
Aufsicht und Ordnung in der Obdachlosenunterkunft

(1) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Räume der Obdachlosenunterkunft jederzeit zu betreten.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister bestimmten Personen das Betreten der Obdachlosenunterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt die vom Bürgermeister erlassene Hausordnung, die bei der Einweisung ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die eingewiesenen Personen und ihre Gäste verpflichtet sind. Die Hausordnung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

(4) Beauftragte der Gemeinde sind in begründeten Fällen berechtigt, die Räume der Unterkunft auch ohne Einwilligung der Benutzer zu betreten.

§ 4
Beendigung der Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft

(1) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft kann auch gegen den Willen der eingewiesenen Personen aufgehoben werden, wenn

a) eine Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft aus wichtigem Grund geboten ist (z.B. auch Unterbelegung der bisherigen Unterkunft);
b) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird;
c) die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeträgen besteht;
d) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird;
e) die Unterkunft seit 4 Wochen nicht mehr zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 5
Regelungen beim Auszug aus der Obdachlosenunterkunft

(1) Die eingewiesenen Personen haben beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf Kosten der Eingewiesenen räumen. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die vom Benutzer nach Auszug zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet. Dabei hat die Gemeinde die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Einschätzung

noch einen besonderen Wert haben und deshalb gegebenenfalls auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.

(3) Eine Verpflichtung zur Verwahrung von Gegenständen von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten. Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.

(4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

§ 6
Gebührenpflicht

(1) Von den Personen, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind, werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.

(2) Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 7
Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühr für die überlassene Unterkunft richtet sich nach der Gebührenbedarfsberechnung entsprechend der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (zweite Berechnungsverordnung). Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Unterkunft (einschließlich der Betriebskosten) sowie einer Stromkostenpauschale.

(2) Bemessungsgrundlage der jeweiligen Grundgebühr für die Unterkunft ist der Quotient aus den tatsächlich aufgewandten unterkunftsbezogenen Kosten dividiert durch die Summe der Unterbringungsplätze innerhalb eines Jahres. Da eine Abrechnung der individuellen Stromkosten in der Obdachlosenunterkunft nicht zwischen dem Energieversorger und den untergebrachten Personen direkt möglich ist, fällt eine Stromkostenpauschale pro untergebrachte Person an.

(3) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Stromkostenpauschale beträgt für die Obdachlosenunterkunft monatlich **212,42 €** pro Person**.**

(4) Als Betriebskosten (Nebenkosten) im Sinne der Betriebskostenverordnung sind in den Nutzungsgebühren enthalten:
- Grundsteuer
- Kosten der Wasserversorgung
- Entwässerung
- Heizkosten
- Warmwasserversorgung
- Müllabfuhr

- Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
- Haus- und Hofbeleuchtung
- Schornsteinreinigung
- Sach- und Haftpflichtversicherung

(5) Die Benutzungsgebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und sie endet mit der Aufhebung des Benutzungsverhältnisses - spätestens mit der endgültigen Räumung der Unterkunft (mit der Übergabe an die Gemeinde Hille). Bei der Inanspruchnahme einer Unterkunft nur für Tage, werden je Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren berechnet.

(6) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Hille zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Gemeinde Hille vom 13.12.1996 außer Kraft.

Anlage 1

Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Hille

§ 1 Allgemeines

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Das Betreten der Räume anderer ist nur mit deren Zustimmung zulässig.

§ 2 Schutz vor Lärm

In der Zeit von 13:00 bis 14:30 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Ruhezeit. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume

Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht übernachten. Ausnahmen sind nur kurzfristig und mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Hille zulässig. Die zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie sind in standzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben.

§ 4 Behandlung und Instandhaltung

Für die ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Räume ist zu sorgen. Bauliche und sonstige Veränderungen, dürfen in den zugewiesenen Unterkünften und auf dem dazugehörigen Grundstück nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Hille vorgenommen werden.

§ 5 Gemeinsam benutzte Räume und Hof

Gemeinsam benutzte Räume, wie sanitäre Anlagen, Abstellräume sowie der dazugehörige Hof und Grünanlagen, sind pfleglich zu behandeln und im Wechsel regelmäßig zu säubern. Schuppen, Kleintierställe und ähnliche Einrichtungen dürfen auf dem dazugehörigen Grundstück nicht errichtet werden. Im Flur und auf dem dazugehörigen Grundstück dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

§ 6 Abfall

Hausabfall darf nur in den dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden. Falls Abfall vorbeifällt oder verschüttet wird, ist dieser umgehend zu beseitigen.

§ 7 Rauchverbot

Rauchen ist in allen Innenräumen der Obdachlosenunterkunft untersagt. Dazu zählen insbesondere Zimmer, Gemeinschaftsräume, Flure und das Treppenhaus.

Gemeinde Hille

Der Bürgermeister